

Rechtsprechung

ZVR 2015/174

→ Ausmaß des Ersatzes einer zerstörten, jedoch alsbald sanierungsbedürftigen Brücke

§§ 1295, 1302,
1323 ABGBOGH 13. 5. 2015,
2 Ob 88/14a
(OLG Graz
7. 3. 2014,
2 R 203/13k;
LG Klagenfurt
25. 9. 2013,
26 Cg 15/11v idF
Berichtigungs-
beschluss
4. 11. 2013)

§§ 1295, 1302, 1323 ABGB

Auch wenn ein Umstand aus der Sphäre des Geschädigten für den eingetretenen Schaden ursächlich ist, hat der Schädiger grundsätzlich den gesamten Schaden zu ersetzen. Nach den Regeln der überholenden Kausalität gilt das aber dann

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Der ErstBekl fuhr am 31. 10. 2010 mit seinem bei der ZweitBekl haftpflichtversicherten Mährescher, der samt Maispflückvorsatz und Ladung ein Gewicht von 18 t hatte, über eine im Eigentum der Kl stehende Brücke, für die eine Gewichtsbeschränkung von 12 t bestand. Bei Einhaltung des erlaubten Höchstgewichts wäre der Einsturz nicht passiert.

[Nichtbeachtete Bescheidauflagen]

In dem den Mährescher samt Maispflückvorsatz betr Beschaid über die eingeschränkte Zulassung zum Verkehr wurde die Auflage erteilt, dass nur jene Straßen im Verwaltungsbezirk befahren werden dürfen, deren bauliche Anlagen die entsprechende Tragfähigkeit besitzen. Werden andere als Bundes- oder Landesstraßen befahren (wie zB Gemeindestraßen), muss vor Antritt der Fahrt die Zustimmung des Straßenhalters eingeholt werden. Der ErstBekl hat für seine Fahrten auf der Gemeindestraße, die zu der Brücke führte, nie die Genehmigung der Gemeinde eingeholt. Ihm war bewusst, dass bei der Brücke eine Gewichtsbeschränkung auf 12 t verordnet war. Er machte sich darüber aber keine näheren Gedanken, weil er in den letzten Jahren immer über die Brücke gefahren war.

Regeln der überholenden Kausalität gelten sowohl bei Personen- als auch Sachschäden.

[Lebensdauer der Brücke 40 Jahre]

Die 1962 errichtete eingestürzte Brücke wurde in der Folge abgetragen und dafür der kLP ein Betrag von € 3.420,- in Rechnung gestellt und auch bezahlt. Die Brücke hatte nach den Feststellungen des ErstG einen „Zeitwert“ (berechnet aus der Summe der Zeitwerte ihrer Einzelbestandteile) von brutto € 65.342,40. Bei einer theoretischen Lebensdauer der gesamten Brücke von 40 Jahren wäre spätestens vier Jahre nach dem Einsturz eine Generalsanierung notwendig gewesen, die de facto einem Neubau gleichgekommen wäre. Durch den Einsturz ist daher die Lebensdauer der Brücke – auch bei Befahren mit Fahrzeugen mit dem zugelassenen Gesamtgewicht – um maximal vier Jahre verkürzt worden.

[Reaktion des Geschädigten auf den Einsturz der Brücke]

Die Gesamtsanierungskosten der Brücke hätten € 153.474,- betragen. Tatsächlich ließ die kLP in den Jahren 2011 und 2012 eine völlig andere Brückenkonstruktion errichten, wofür sie insgesamt € 411.000,- bezahlte. Davon wurde ihr ein Betrag von

nicht, wenn der Schädiger nachweisen kann, dass ohne sein Verhalten in nicht allzu ferner Zukunft eben dieser Schaden gleichfalls eingetreten wäre. Dann hat der Geschädigte bloß Anspruch auf die Vorfinanzierungskosten.

€ 180.000,- vom Gemeindefonds als zinsenloses Darlehen zur Verfügung gestellt, ein weiterer Teil durch ordentliche und außerordentliche Bedarfszuweisung gedeckt und weiters aus den laufenden Budgetmitteln ein Betrag von € 93.500,- verbraucht. Für diesen hätten bei Anlage im Jahr 2010 bei einer fünfjährigen Bindungsfrist und einer Verzinsung von 3% Guthabenzinsen unter Abzug der Kapitalertragsteuer iHV € 11.002,86 erzielt werden können.

[Mehrere abgeändertes Klagebegehren]

Die kLP beehrte ursprünglich € 109.980,- sA mit dem Vorbringen, die Restnutzungsdauer der Brücke habe noch 50% betragen, die Wiedererrichtungskosten einer gleichartigen Brücke dagegen € 213.120,-, wovon sie die Hälfte und weiters die Bergungskosten in Höhe von € 3.420,- geltend mache. Im Schriftsatz vom 1. 2. 2012 schränkte die kLP ihr Begehren, ausgehend von einem Zeitwert der Brücke von € 60.000,-, auf € 63.420,- sA ein, um es in der Folge mit Schriftsatz vom 4. 12. 2012 im Hinblick auf den Zeitwert der Brücke laut SV-GA in Höhe von € 69.916,37 unter Berücksichtigung der Bergungskosten von € 3.420,- auf insgesamt € 73.336,37 sA auszudehnen. Da der von der Gemeinde für die Neuerrichtung der Brücke aus dem laufenden Budget verwendete Betrag von € 93.500,- einen Zinsgewinn von € 11.002,86 einbringen hätte können, wurde das Klagebegehren in der letzten mdl StV am 29. 8. 2013 um den Zinsschaden auf € 84.339,23 sA ausgedehnt. Die Brücke sei bei Befahren mit zugelassenen Lasten noch vier Jahre funktionstüchtig gewesen und habe im Zeitpunkt des Einsturzes einen Zeitwert von ca € 70.000,- gehabt. Durch den vom ErstBekl verschuldeten Einsturz sei der kLP daher an ihrem Vermögen ein Schaden in Höhe des Zeitwerts der Brücke entstanden.

[Einwendungen der bekLP]

Die bekLP bestritten und wandten ein, der Klagsbetrag sei überhöht, weil eine Amortisation von nur 50% jedenfalls zu gering sei. Wären die Piloten der Brücke in einem ordnungsgemäßen Zustand gewesen, wäre das Befahren der Brücke ohne ihr Einstürzen möglich und zulässig gewesen. Spätestens nach drei bis vier Jahren sei nach den Ausführungen des SV eine Generalsanierung der Brücke mit den von diesem ermittelten Kosten notwendig gewesen, sodass im Hinblick auf den damit objektivierten Anlageschaden der Einwand der überholenden Kausalität erhoben werde, weil der gleiche Erfolg auch ohne das dem ErstBekl zur Last gelegte Zuwiderhandeln eingetreten wäre, nur maximal

vier Jahre später. Selbst bei einem Zeitwert der Brücke von ca € 70.000,- wäre sie drei bis vier Jahre später einsturzgefährdet und daher wertlos gewesen, sodass der Schaden null betragen hätte und daher nur die Vorfinanzierung der Brücke als Schaden anzusehen sei. Weiters wurde eine Gegenforderung in Höhe des Schadens am Mähdrescher bis zur Höhe der Klageforderung eingewandt.

[Replik der Kl]

Die Kl bestritt den Einwand der überholenden Kausalität und brachte noch vor, dass der Vorfinanzierungsschaden zumindest mit € 30.000,- zuzgl der Bergungskosten zu beziffern sei.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG sprach € 65.342,40 sA zu (wobei die Gegenforderung als nicht zu Recht bestehend festgestellt wurde) und wies das Mehrbegehren von € 18.996,83 sA ab. Der kLP sei der Zeitwert der Brücke im Zeitpunkt des Einsturzes zu ersetzen, und zwar die reinen Materialkosten ohne Baustelleneinrichtungskosten und Bergungskosten.

Das von beiden Seiten angerufene BerG gab der Ber der beklP nicht und jener der kLP tw insofern Folge, als es auch die Bergungskosten von € 3.420,- sA zusprach.

Der OGH gab der ao Rev der beklP Folge, hob die U der Vorinstanzen (die in ihrem abweislichen Teil als unbekämpft unberührt bleiben) im Übrigen, somit im Zuspruch von € 68.762,40 sA auf und verwies die Rechtsache in diesem Umfang zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das ErstG zurück.

Aus der Begründung:

Die Rev der beklP ist zulässig, weil das BerG von der Judikatur des OGH zum Ersatz bei überholender Kausalität abgewichen ist. Sie ist iS des in jedem Abänderungsantrag enthaltenen Aufhebungsantrags (vgl 7 Ob 269/08 x; 5 Ob 234/10 p SZ 2011/66 ua) auch berechtigt.

[Haftung des Schädigers für den gesamten Schaden auch bei Vorhandensein einer Schadensveranlagung bei Geschädigtem]

Zwar hat die Rsp die Aufhebung der Haftung infolge überholender Kausalität grds abgelehnt (RIS-Justiz RS0022634) und auch ausgesprochen, dass dann, wenn zwei Umstände, bspw eine unmittelbar durch den Unfall herbeigeführte Verletzung und eine Veranlagung des Verletzten, zusammen die Schwere des Verletzungserfolgs bedingen, der Schädiger für den gesamten Schadenserfolg verantwortlich bleibt (RIS-Justiz RS0022684).

[Überholende Kausalität und Vorverlegung des Schadenseintritts]

Anders liegt die Sache aber bereits nach dieser Judikatur dann, wenn der Erfolg auch ohne die Verletzung wegen der besonderen Veranlagung des Geschädigten ungefähr zur gleichen Zeit in gleicher Weise und im gleichen Umfang eingetreten wäre (RIS-Justiz RS0022684). Ein hypothetisch späteres Ereignis ist

dann zur Entlastung des Täters geeignet, wenn es für den Wert der Sache schon zum Schädigungszeitpunkt aus bestimmten Gründen Einfluss haben konnte. Nach den Grundsätzen zur überholenden Kausalität hat der Schädiger dann nur für die Vorverlegung des Schadenseintritts einzustehen (RIS-Justiz RS0022684 [T 7]; RS0022634 [T 3, T 5]; SZ 72/55). Im Fall der überholenden Kausalität hat auch nach RIS-Justiz RS0106534 der Schadensersatzpflichtige nur den durch die Vorverlegung des Schadenseintritts entstehenden Nachteil zu ersetzen. Dem Schädiger werden derartige Folgen bis zu dem Zeitpunkt zugerechnet, bis zu dem die (in den typischen Anlassfällen jeweils) Erkrankung auch sonst eingetreten wäre. Für die Berücksichtigung der überholenden Kausalität muss feststehen, dass der gleiche Erfolg auch ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre. Der maßgebende Zeitpunkt muss mit einiger Sicherheit bestimmt werden können.

[Überholende Kausalität, wenn hypothetischer Schaden zu bestimmtem Zeitpunkt eingetreten wäre]

Bereits in 1 Ob 175/01 v (JBl 2002, 720) wurde auch iZm Sachschäden, nämlich Wasserschäden in einem Wohnhaus, dargelegt, dass – worauf sich hier das BerG gestützt hat – nach stRsp die Reserveursache den realen Schädiger für Zeiträume, die vor dem Eintritt des hypothetischen Ereignisses lägen, nicht entlaste. Für die Berücksichtigung überholender Kausalität müsse feststehen, dass der gleiche Erfolg auch ohne das reale Schadenereignis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten wäre. Es genüge nicht, dass der Erfolg „irgendwann“ eintreten werde. Zeitliche Bestimmbarkeit sei auch bei den Anlageschäden zu fordern, bei denen eine bereits schadhafte Sache zerstört werde. Sei im Zeitpunkt der realen Schädigung die Sache durch die hypothetische Ursache schon konkret gefährdet, werde deren gemeiner Wert schon vor der Beeinträchtigung durch die reale Ursache wegen der von der hypothetischen Ursache ausgehenden konkreten Gefährdung gemindert. Werde daher eine Sache beschädigt, die erwiesenermaßen ohnedies schon vor der Vernichtung stehe, könne dies deshalb nicht nur zur Minderung, sondern sogar zum Entfall der Ersatzpflicht führen.

[Parallele zwischen Körper- und Sachschäden; bisherige Rsp]

Auch in 7 Ob 86/02 a ging es um eine schadhafte Sache, nämlich eine Haushälfte, deren Abbruchreife durch Abbruch der anderen Haushälfte 1997 herbeigeführt wurde. Es konnte aber festgestellt werden, dass die technische Abbruchreife der zweiten Haushälfte auch sonst in relativ kurzer Zeit, nämlich spätestens im Jahr 2001 eingetreten wäre. Der 7. Senat sprach aus, dass ein Fall der überholenden Kausalität in Form eines sog **Anlagefalls** vorliege. Diese Judikatur habe sich vor allem bei Körperverletzungen entwickelt, könne aber **auch Sachschäden** betreffen. Nach der hA habe grds derjenige zu haften, der die nachteilige Veränderung real herbeiführe. Bei Anlagefällen, bei denen von der realen Tat ein Rechtsgut betroffen sei, das sein Ende im Schädigungszeitpunkt bereits in sich trage, habe der Täter allerdings nur den durch die Vor-

verlegung des Schadenseintritts entstehenden Nachteil zu ersetzen. Die Bekl könne nur für jene Nachteile verantwortlich sein, die dadurch entstanden seien, dass die Schadensentwicklung beschleunigt worden sei und sich der Endschaden früher eingestellt habe. Derartige Schäden könnten etwa im Zinsenaufwand, Kosten für eine durch den früheren Abbruch allenfalls notwendige Kreditaufnahme, Nachteile durch Schwankungen der Höhe der Abbruchkosten etc bestehen.

Der E 1 Ob 243/07 b lag der Fall einer Liegenschaft zugrunde, auf der eine nicht mängelfreie Stützmauer errichtet wurde, die durch spätere Geländeänderungen brach. Bei einem Belassen des Geländeverlaufs wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zum Bruch der Mauer gekommen. Der 1. Senat legte erneut dar, dass es Anlageschäden nicht nur bei Körperverletzungen, sondern auch bei Sachschäden geben könne, die dazu führten, dass der Schädiger nur den durch die Vorverlegung des Schadens eintretenden Nachteil zu ersetzen habe. Im zu beurteilenden Fall könne nur dann ein Ursachenzusammenhang iS der überholenden Kausalität vorliegen, wenn eine zum Zeitpunkt des Einsturzes schon bestehende konkrete Gefährdung in dem Sinn erwiesen wäre, dass die Mauer infolge der ihr innewohnenden Mängel zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt eingestürzt wäre, der Schaden also auch ohne die Geländeänderungsarbeiten entstanden wäre.

Im Fall eines Personenschadens durch ein einem Spitalsarzt anzulastendes Fehlverhalten bekräftigte der OGH in 6 Ob 168/10 i, dass bei der überholenden Kausalität feststehen müsse, dass der gleiche Erfolg auch ohne das real schädigende Ereignis **zu einem bestimmten Zeitpunkt** eingetreten wäre. Der maßgebende Zeitpunkt müsse mit einiger Sicherheit bestimmt werden können.

Zuletzt wiederholte der OGH diese Rechtsansicht in 4 Ob 204/13 y (ZVR 2015/8). Hätte die Anlage denselben Schaden zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt herbeigeführt, beschränke sich die Ersatzpflicht auf

jene Nachteile, die durch die zeitliche Vorverlagerung des Schadens entstünden.

[Anwendung dieser Regeln auf den konkreten Fall: kein Zuspruch des Zeitwertes]

Daraus folgt für den vorliegenden Fall:

Der ErstBekl hat durch sein Befahren der Brücke deren Lebensdauer um maximal vier Jahre verkürzt, weil spätestens vier Jahre nach dem Unfall eine Generalsanierung hätte stattfinden müssen, die de facto einem Neubau gleichgekommen wäre. Somit steht – wie in den oben dargestellten Sachschadensfällen gefordert – ein in nicht allzu ferner Zukunft liegender bestimmter Zeitpunkt fest, in dem der Schaden jedenfalls eingetreten wäre. Dann bestand aber der Wert, den die Brücke für die kLP im Unfallzeitpunkt hatte, darin, dass sie den Aufwand für die Kosten der Neuerrichtung noch bis zum Ende der Nutzungsdauer der Brücke aufschieben konnte. Der Schaden der kLP liegt daher (lediglich) in der Vorverlegung der Notwendigkeit der Generalsanierung in Form des Neubaus der Brücke. Der von den Vorinstanzen zugesprochene Zeitwert der Brücke, der nicht als jener der gesamten Brücke als solche, sondern als Summe der Zeitwerte der Bestandteile der Brücke berechnet wurde, steht ihr dagegen nach dem oben Gesagten nicht zu. Dies auch deshalb, weil die Zeitwerte der Einzelteile spätestens im Zeitpunkt der Neuerrichtung der Brücke nicht mehr zum Wert der Brücke beigetragen hätten.

[Ersatz bloß der Vorfinanzierungskosten]

Die Kl kann also nur den aus dem Umstand der Vorverlegung resultierenden Schaden geltend machen. Dazu hat sie in erster Instanz vorgebracht, dass der Vorfinanzierungsschaden zumindest mit € 30.000,- zzgl der Bergungskosten zu beziffern sei. Die Vorinstanzen haben dieses Vorbringen aufgrund ihrer vom erKSen nicht geteilten Rechtsansicht nicht näher erörtert und hierzu auch keine Feststellungen getroffen. Dies wird im fortgesetzten Verfahren nachzuholen sein.

Anmerkung:

1. Der Geschädigte hat sein Begehren dreimal abgeändert: Von zunächst € 109.980,- hat er es auf € 63.420,- eingeschränkt, um es in der Folge auf € 73.336,37 sowie schlussendlich auf € 84.339,23 auszuweiten. Alle drei Instanzen sind zu unterschiedlichen Zusprüchen gelangt: Das ErstG hat € 65.342,40 zugesprochen, das BerG weitere € 3.420,-, ehe der OGH zurückverwiesen hat, um zu klären, ob denn überhaupt € 30.000,- berechtigt sind. Schon diese Bandbreite ist ein Indiz, dass es sich um ein kniffliges Bewertungsproblem handelt. Und dabei entnimmt man weder dem Vorbringen noch der OGH-Entscheidung, ob es sich um Aufwendungen im Rahmen der Naturalrestitution oder Wertersatz handelt. Nach den Ausführungen von *Karner* (in KBB³ § 1302 Rz 9) könnte es auch noch darauf ankommen, ob der Schaden objektiv-abstract oder subjektiv-konkret berechnet wird.

2. Womöglich haben sich die Tatgerichte auf eine solche objektiv-abstrakte Berechnung gestützt und sind zu

einem relativ hohen Zuspruch gelangt. Der OGH hat indes zutr entschieden, dass als Anlageschaden nicht nur ein in der Sache befindlicher „Wurm“ zu betrachten ist, der die Sache letztendlich zerfrisst. Ein solcher Sachverhalt lag der E 1 Ob 243/07 b zugrunde, als (rechtswidrige) Geländeänderungen bewirkten, dass eine bereits mangelhafte Stützmauer zum Einsturz kam. Vielmehr ist das auch dann gegeben, wenn bloß der Zahn der Zeit dazu führt, dass die beschädigte Sache zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gebrauchstauglich gewesen wäre und somit keinen Wert mehr gehabt hätte. So lag der Sachverhalt der E 7 Ob 86/02 a, bei der infolge des Abbruchs einer Haushälfte auch die andere vier Jahre später abgebrochen werden hätte müssen. Lag dieser Vorentscheidung immerhin noch ein bestimmter „Vorumstand“ zugrunde, nämlich der Abriss der einen Haushälfte, war es in der Anlagesentscheidung der bloße Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

3. Völlig zutr betont der OGH die Parallele zwischen Personen- und Sachschaden. Soweit die Kosten



für die Vorverlegung des Schadens geschuldet sind, lassen sich diese beim Personenschaden insoweit einfacher ermitteln, als eine Rente geschuldet ist, nämlich für den Erwerbsschaden und die vermehrten Bedürfnisse. Soweit es um Heilungskosten und das Schmerzensgeld geht, stellen sich aber ganz entsprechende Bewertungsprobleme.

4. Der OGH lehnt es ebenfalls zutr ab, den Wert nach dem Zeitwert der Einzelteile zu bemessen. Eine Gesamtsache hat durchaus einen von den Einzelteilen verschiedenen Wert: Häufig ist er höher, in concreto aber geringer. Was würde es nützen, wenn das Geländer der Brücke noch zehn Jahre halten würde, aber der Pfeiler es nicht mehr tut? Der OGH wendet durchaus sachgerecht eine Art Ertragswertverfahren an, indem er darauf abstellt, welchen Nutzen die Sache in der Zukunft noch geleistet hätte und das infolge der vom Schädiger zu verantwortenden Zerstörung nicht mehr gegeben ist. Einzustehen hat der Schädiger für das Vorziehen des Reinvestitionszyklus; uzw nicht einmal, sondern für alle Zukunft. Bei Annahme einer 40-jährigen Nutzungsdauer wie hier bei der Brücke liegt der Nachteil der abermals vorgezogenen Reinvestition in 40 Jahren aber so weit in der Zukunft, dass die Abzinsung des Nachteils gegen Null konvergieren wird und somit zu vernachlässigen ist. Bei geringeren Nutzungsintervallen kann dieser Umstand aber durchaus zusätzlich ins Gewicht fallen.

5. Worin wird nun der konkrete Nachteil bestehen? Primär geht es um die Kosten der Vorfinanzierung bzw die der alternativen Veranlagung der durch die konkrete Reinvestition früher gebundenen Gelder. Selbst unter Berücksichtigung der (derzeit) eingeschränkten Bonität des Bundeslandes Kärnten, wobei fraglich ist, ob sich diese auch auf die betreffende Kärntner Gemeinde auswirkt, wird man kaum von höheren Zinskosten als denen bei Veranlagung, nämlich 3%, ausgehen dürfen. Bei angenommenen Gesamtsanierungskosten von € 153.474,- ergäbe das über den Daumen gepeilt für vier Jahre gerade einmal € 18.416,88, somit etwas mehr als die Hälfte der behaupteten mindestens € 30.000,-. Dämpfend wird sich weiters auswirken, dass die Sanierungskosten in vier Jahren um die Inflation bei Bauleistungen teurer gewesen wären. Womöglich kommt ein Schaden unter € 10.000,- heraus. Sofern die Inflation aber höher ist als die Finanzierungskosten, schuldet der Geschädigte dem Ersatzpflichtigen immerhin keine Geldleistung – ein schwacher Trost!

6. Ob die Bergungs-, präziser die Entsorgungskosten der zerstörten Brücke von € 3.420,- oder bloß deren Vorfinanzierungskosten ersatzfähig sind, ist davon abhängig, ob diese auch bei einer Generalsanierung angefallen wären oder das nicht der Fall ist. Wären sie nicht angefallen, ist der gesamte Betrag geschuldet, ansonsten nur die Vorfinanzierung. Entscheidet sich die Gemeinde für eine ganz andere Konstruktion, wären aber bei einer Generalsanierung keine Entsorgungskosten angefallen, sind mE ebenfalls nur die Vorfinanzierungskosten ersatzfähig. Wenn allerdings gar keine Brücke mehr errichtet worden wäre, wären die Entsorgungskosten wiederum zur Gänze ersatzfähig, weil es

kaum zumutbar ist, eine Ruine in der Landschaft stehen zu lassen. Insoweit lägen dann Aufwendungen zur Schadensbeseitigung vor; ansonsten geht es um Wertersatz. Die vermeintliche Zauberformel der objektiv-abstrakten Schadensberechnung, ein im Vergleichen befindlicher Mythos (so *Ch. Huber*, *Sachschaden*, 200 Jahre ABGB, *RichterInnenwoche 2011 in Lochau* [2012] 329, 331), vermag auch im konkreten Sachverhalt eine Aufblähung des Schadensumfangs nicht zu tragen.

7. Der OGH weist darauf hin, dass die Regeln der überholenden Kausalität und des Anlageschadens anzuwenden sind, wenn der Schaden zu einem in nicht allzu ferner Zukunft liegenden Zeitpunkt eingetreten wäre. Beweispflichtig ist dafür der Schädiger, der einen bestimmten Zeitpunkt nachweisen muss. Die Verteilung der Beweislast ist zutr, handelt es sich doch um eine anspruchsbegrenzende bzw -vernichtende Einwendung. Allerdings wird schon der Geschädigte in seinem Begehren eine solche – mögliche – Einwendung zu berücksichtigen haben, um nicht eine kostenpflichtige Abweisung eines Mehrbegehrens zu riskieren. Zudem wird den Geschädigten eine sekundäre Darlegungslast treffen, weiß doch er allein über Umstände betr Eigenschaften der zerstörten Sache wie deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und auch über deren weitere geplante Dispositionen Bescheid.

8. Ob der Zeitpunkt tatsächlich in nicht allzu ferner Zukunft eintreten muss und daran strenge Beweisforderungen zu stellen sind (Nachw der Rsp bei *Wittwer* in *Schwimmann*, *TaKomm*² § 1295 Rn 18), erscheint indes fraglich. Dass es nicht der St. Nimmerleinstag sein kann, ist klar. Aber auch weiter in der Zukunft liegende Umstände sollten zu einer „Dämpfung“ des Schadens beitragen, sofern dem Schädiger der Beweis gelingt, dass ein Schaden in dieser Höhe später ebenfalls eingetreten wäre. Zu bedenken ist dabei, dass künftige Umstände stets nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bzw Unsicherheit prognostizierbar sind. Das Beweismaß der ganz überwiegenden Wahrscheinlichkeit müsste mE ausreichen. Dem Ersatzpflichtigen müsste mE der Gegenbeweis zugebilligt werden, dass jedenfalls zu einem bestimmten Zeitpunkt ein solcher Schaden auch ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre. Bei einem Zeithorizont von vier Jahren wurde das in der Anlassettscheidung bejaht, in der Entscheidung 2 Ob 48/14 v ZVR 2015/47 (*Ch. Huber*), in der es um eine schädigungsbedingt erbrachte Anschaffung eines Treppenlifts ging, wurde das bei einer 79-jährigen rüstigen Verletzten aber verneint.

9. Ein letzter Hinweis zum Schaden: Maßgeblich ist der rechnerische, nicht der reale Schaden. Ohne Befahren mit einem zu schweren Fahrzeug wäre die Brücke vier Jahre später nicht eingestürzt. Sie hätte wegen des Ablaufs der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bloß nicht mehr verwendet werden können, was wirtschaftlich auf das Gleiche, nämlich deren Unbrauchbarkeit, hinausläuft.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*